

Kontrollpflichten einer Gemeinde – Anmerkung zu Urteilen des Oberlandesgerichts Hamm (OLG Hamm) vom 16.10.2020, 11 U 72/19 und vom 30.10.2020, 11 U 34/20

I.

Tagtäglich benutzt jedermann öffentliche Flächen, zum Beispiel Gehwege oder Straßen. Dabei kann es auch zu Unfällen kommen. Die Entscheidungen des OLG Hamm beschäftigen sich mit der Frage, welche Kontrollpflichten eine Gemeinde für solche öffentlichen Flächen aufwenden muss.

II.

Bei der Entscheidung vom 16.10.2020 ging die Klägerin im August 2017 über den Alten Markt in Bochum. Hierbei stolperte sie über einen ca. 4-5 cm über das Straßenniveau hinausragenden Pflasterstein und brach sich mehrfach den linken Oberarmknochen. Die Klägerin verlangte von der beklagten Gemeinde Schadensersatz und Schmerzensgeld von mehr als EUR 20.000,00. Sowohl erstinstanzlich, wie auch zweitinstanzlich ist die Klage abgewiesen worden. Die Gemeinde habe durch eine fünf Tage vor dem Unfall erfolgte Kontrolle das notwendige getan, um Unfälle zu verhindern. Der Pflasterstein habe sich auch kurz vor dem Unfall lockern können. Der Klägerin sei es nicht gelungen zu beweisen, dass dieser schon im Zeitpunkt der Kontrolle locker gewesen sei.

Bei der Entscheidung vom 30.10.2020 befuhr der Kläger im Juni 2016 eine Straße in Essen. Ein hangabwärts befindlicher Stamm einer mehrstämmigen, ca. 16 m hohen Esche war quer über die Straße gefallen, der Kläger kollidierte mit seinem PKW mit diesem Stamm. Baumkontrolleure der beklagten Stadt hatten im August 2015 und im April 2016 jeweils nach einer Sichtprüfung festgestellt, dass der Baum morsch war und Pilzbefall hatte. Die Esche sollte spätestens Ende Januar 2017 gefällt werden. Das OLG Hamm hat die Forderung des Klägers bis auf 20% entsprochen. Die Stadt hätte weitere Prüfungen durchführen und den Baum dann binnen 14 Tagen fällen müssen. Der Kläger müsse sich aber die Betriebsgefahr seines PKW anrechnen lassen.

III.

1.

Wer eine Gefahrenquelle eröffnet, muss das zumutbare vornehmen, um Nutzer vor Schäden zu bewahren. Dies gilt auch für Gemeinden. Diese müssen öffentliche Plätze, aber auch Bäume und Sträucher regelmäßig kontrollieren. Wird diese Pflicht verletzt und kommt es zu einem Schaden, kann ein Schadensersatzanspruch bestehen.

Für den Verletzten besteht aber die Schwierigkeit, dass nicht immer eine tägliche Überprüfung notwendig ist. Oftmals muss die Prüfung nur in längeren Zeiträumen wiederholt werden: in dem Urteil vom 16.10.2020 war eine wöchentliche Überprüfung ausreichend und im Urteil vom 30.10.2020 sogar eine halbjährliche Überprüfung.

Ist im Zeitpunkt der Überprüfung kein Anhaltspunkt ersichtlich, dass Maßnahmen zur Unfallvermeidung notwendig werden, kommt eine Schadensersatzpflicht der Gemeinde nur noch in Betracht, wenn der Geschädigte den Beweis führen kann, dass der Umstand, der später zum Unfall führte der Gemeinde bekannt war bzw. bekannt gewesen sein müsste. Dies ist in der Praxis oftmals schwierig. Ebenfalls schwierig wird oftmals der Beweis, dass der schadensverursachende Umstand bereits im Zeitpunkt der Überprüfung ersichtlich war. In dem Urteil vom 30.10.2020 hatte die Gemeinde zwar eine Prüfung vorgenommen, diese war aber nicht ausreichend. Bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte die Gemeinde den Baum rechtzeitig fällen können und müssen.

2.

Unstreitig war in der Entscheidung des OLG Hamm, dass die Verletzungen der Klägerin auf den Sturz auf dem Marktplatz zurückzuführen waren. In der Praxis ist es aber nicht selten, dass streitig wird, ob eine Verletzung sich so zugetragen hat, wie vom Verletzten behauptet. Wichtig ist daher, nicht nur die Verletzungsfolgen genau zu dokumentieren, sondern auch den Unfallhergang.

IV.

Eine Gemeinde muss die von ihr unterhaltenen Wege, Plätze oder Bäume regelmäßig auf Gefahren untersuchen. Wird diese Pflicht verletzt, kann ein Schadensersatzanspruch bestehen, wenn jemand zu Schaden kommt. Wesentlich ist dabei, welche Kontrollpflichten der Gemeinde existieren und ob diese eingehalten wurden. Damit hier keine Fehler gemacht werden die zum Ausschluss des Schadensersatzanspruches führen ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.